

# Die Reform des Betreuungsrechts Ein Überblick



## Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts - Neue Vorschriften

**Bürgerliches Gesetzbuch:** Kompakte Regelung des Betreuungsrechts (§§ 1814 – 1881 BGB)

**Neu - das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)** - Regelung der Berufszulassung und Vorschriften über Betreuungsvereine - das Betreuungsbehördengesetz ist aufgehoben worden

**Verfahrensrecht:** Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (§§ 271 – 341 FamFG) und der Zivilprozessordnung (ZPO)

Änderung des **Vergütungsrechts** (VBVG)

Änderungen in den **Sozialgesetzbüchern** (SGB I, IIX, IX und X)

## Betreuerregistrierungsverordnung vom BMJ mit Zustimmung des Bundesrates am 13.07.2022 erlassenen

- Modulare Ausbildung (11 Module) – 270 Zeitstunden – Abschluss mit Prüfung
- 15 % bis 50 % (bei Hochschulabschluss) in Selbstlernphasen
- Fiktion der Sachkunde für Volljuristen und Absolventen der Studiengänge soziale Arbeit und Sozialpädagogik (§ 7 Abs. 6 BtRegV) und nach § 7 Abs. 5 BtRegV (Nachweis in Teilbereichen + Berufserfahrung)

## Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Landesbetreuungsgesetzen

- Erweiterte Unterstützung: Regelungen zur Finanzierung und Zuständigkeit (Kosten + Modellprojekte) – Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 BtOG
- Finanzierung der Betreuungsvereine (Querschnittsarbeit) - § 17 Satz 2 BtOG
- Landesarbeitsgemeinschaften

## Ziele der Reform

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten
- Verbesserung der Qualität in der rechtlichen Betreuung
- Strikte Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes
- Stärkung der Betreuungsvereine
- Stärkung des Ehrenamtes

## Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

- Erweiterung der Besprechungs- und Kontaktpflicht (§ 1821 Abs. 5 BGB)
- Erweiterung und Konkretisierung der Mitteilungs- und Berichtspflichten (§ 25 BtOG, § 1863 BGB)
- Pflicht zur Erstellung eines Anfangsberichtes
- Vorrang von Wunsch und Wille (§ 1821 Abs. 2 BGB)
- Unterstützte Entscheidungsfindung (Bestandteil des Sachkundenachweises)

## Stärkung des Selbstbestimmungsrechts

- Prüfung, ob Aufgaben von dem Betreuten oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe übernommen werden können (Beispiele: Antrag auf Weiterbewilligung von EGH-Leistungen – Abhebungen vom Sparbuch)
- Der Wille des Betreuten als Maßstab für den Umfang der Rechtsaufsicht (§ 1862 Abs. 1 BGB)

## Innenverhältnis - § 1821 BGB

- Maßstab für das Handeln rechtlicher Betreuer: Wunsch der betreuten Person
- Unbeachtlichkeit von Wünschen: Erhebliche Gefahr für die Gesundheit oder das Vermögen der betreuten Person, die wegen der Erkrankung oder Behinderung nicht erkannt werden kann (Verantwortung - Haftungsrisiko)
- Ein Dilemma? § 1821 Abs. 1 und Abs. 6 BGB: Das Problem der Delegation (Rehabilitationsauftrag und Wunschbefolgung) – Zwang zur Selbstbestimmung



## Grenzen des Selbstbestimmungsrechts

- Beachtung der Wünsche nur im übertragenen Aufgabenkreis
- Beachtung des geltenden Rechts
- Das Kriterium der Unzumutbarkeit
- Kollision mit dem Selbstbestimmungsrecht von Betreuern

# Verbesserung der Qualität in der rechtlichen Betreuung - Registrierungsverfahren -

## I. Ausgangslage / Motivation:

- Ohne Registrierung oder vorläufige Registrierung keine Vergütung (§ 7 Abs. 1 VBVG in Verb. mit 19 Abs. 2 BtOG)
- Sämtliche Betreuer, die vor dem 01.01.2023 in mindestens einem Betreuungsverfahren als Berufsbetreuer bestellt waren, gelten bis zu einer Entscheidung über ihren Registrierungsantrag als vorläufig registriert
- Kein Antrag: Vorläufige Registrierung endet am 30.06.2023
- „Neubetreuer“: Evtl. vorläufige Registrierung nach § 33 BtOG – Nachweis teilweiser Sachkunde + Fort- und Weiterbildungsangebote nicht verfügbar

## II. Registrierungsvoraussetzungen (§ 23 BtOG):

- Nachweis der **persönlichen Eignung** und **Zuverlässigkeit**
- Sachkundenachweis (**fachliche Eignung**)
- Nachweis über den Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** (Mindestversicherungssumme 250.000,00 € - (§ 10 BtRegV: Selbstbehalt / Anzeigepflicht des Versicherers gegenüber der Stammbehörde)

### III. Angaben zum zeitlichen Gesamtumfang und zur Organisationsstruktur (§ 24 Abs. 1 Satz 3 BtOG in Verbindung mit § 11 BtRegV)

- Angaben über Beschäftigung von Mitarbeitern (Anzahl und Umfang)
- Art und Umfang der beruflich genutzten Räumlichkeiten
- Art und Umfang der Erreichbarkeit
- Der Inhalt der Angaben hat keinen Einfluss auf die Registrierungsvoraussetzungen

## IV. Persönliche Eignung

- Eignungsgespräch nach § 24 Abs. 2 BtOG
- Inhalt des Gespräches (§ 2 BRegV): Betreuungsführung nach den Vorgaben des § 1821 BGB
- Kein Eignungsgespräch mit Betreuern, die vor dem 01.01.2023 mindestens eine rechtliche Betreuung beruflich geführt haben (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG)

## V. Zuverlässigkeit (23 Abs. 2 BtOG - Regelvermutung) fehlt bei:

- (vorläufiges) Berufsverbot (Straftaten mit Bezug zur Berufsausübung + Gefahr weiterer Straftaten)
- Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer Vorsatztat, die ein betreuungsrelevantes Vergehen betrifft drei Jahre vor Antragstellung (einfaches Führungszeugnis)
- Widerruf der Registrierung 3 Jahren vor Antragstellung
- Ungeordnete Vermögensverhältnisse (Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eintragung im Schuldnerverzeichnis) – Auskunft Schuldnerverzeichnis

## VI. Inhalt der Sachkunde - Mindestvoraussetzungen (Anlage zu § 3 BtRegV)

- Betreuungs- und Unterbringungsrecht, mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht + Personen- und Vermögenssorge – 120 Zeitstunden
- Sozialrecht 1 / Sozialrecht 2 – 75 Zeitstunden (sozialrechtliches Unterstützungssystem)
- Methode der unterstützten Entscheidungsfindung - 45 Zeitstunden
- Kommunikation mit Personen mit Einschränkungen und Behinderungen – 30 Zeitstunden
- Jedes Modul endet mit einer Prüfung

## VII. Ausnahmen vom Nachweis der Sachkunde

- Bestandsschutz (erste berufliche Betreuung ist vor dem 01.01.2020 übertragen worden - § 32 Abs. 2 BtOG)
- Privilegierung von Absolventen bestimmter Studiengänge (zwei juristische Staatsexamen / soziale Arbeit / Sozialpädagogik - § 7 Abs. 6 BtRegV (Fiktion))
- § 7 Abs. 5 BtRegV - Schlupfloch: Stammbehörde kann Sachkunde vermuten, bei Nachweis von Kenntnissen in Teilbereichen und mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung oder mehrjähriger Erfahrung als ehrenamtlicher Betreuer



## VIII. Betreuer und Betreuerinnen, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 erstmalig zu Berufsbetreuern bestellt worden sind

- Grundsatz: Nachweis der Sachkunde bis zum 30.06.2025 (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG)
- Gelten bis zum 30.06.2025 als vorläufig registriert, wenn bis zum 30.06.2023 ein Registrierungsantrag gestellt wird
- Vorläufige Registrierung ist nach § 27 BtOG zu widerrufen, wenn die Sachkunde nicht fristgerecht nachgewiesen wird
- **Wichtig:** Registrierung möglich, wenn die Sachkunde durch Vorlage von Unterlagen nachgewiesen werden kann, die vom Inhalt und Umfang den in der Anlage zu § 3 BtReGV genannten Modulen im Wesentlichen entsprechen – Keine Prüfung - (§ 15 BtRegV)

## Erforderlichkeitsgrundsatz

- Konsequente Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes (§ 1814 Abs. 3 BGB)
- § 17 Abs. 4 SGB I, § 22 Abs. 5 SGB IX: Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den sozialrechtlichen Leistungsträgern und den Betreuungsbehörden - Informationspflicht)
- Instrument der erweiterten Unterstützung durch die Gerichte und Behörden (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 3 BtOG)
- Erprobung in Modellprojekten (Ausführungsgesetze der Länder)
- Anreiz zur Beendigung einer rechtlichen Betreuung nach zwei Jahren (Vergütungsrecht)

# Stärkung der Betreuungsvereine

- Wegfall des Vergütungsverbot für Betreuungsvereine (§ 13 Abs. 1 VBVG)
- Anspruch auf Finanzierung der Querschnittsarbeit (§ 17 BtOG)
- Keine Pflicht zur Erstellung einer Schlussrechnung bei Beendigung der Betreuung oder Betreuerwechsel (1872 Abs. 5 BGB - (Erstellung einer Vermögensübersicht)

## Stärkung der Betreuungsvereine?

- Die Bestellung einer natürlichen Person hat nach wie vor grundsätzlich Vorrang gegenüber der Bestellung eines Betreuungsvereins zum rechtlichen Betreuer (§ 1818 Abs. 1 BGB)
- Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreuungsgericht (§§ 1818 Abs. 3, 1868 Abs. 7 BGB) => Entlassung des Betreuungsvereins

## Stärkung des Ehrenamtes

- Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung auch gegen den ausdrücklichen Wunsch des Betreuten („Sollvorschrift“ - § 1816 Abs. 5 BGB) – BGH, Beschluss vom 11.07.2018 – XII ZB 642/17)
- Einflussnahme der Länder auf die Anforderungen an den Sachkundenachweis (§ 7 Abs. 5 BtRegV): „mehrjährige Berufserfahrung als ehrenamtlicher Betreuer + Nachweis der Sachkunde in Teilbereichen“)
- Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung (§§ 22, 15 Abs. 1 Nr. 4 BtOG => Auswirkung auf die Bestellung von ehrenamtlichen Fremdbetreuern (§ 1816 Abs. 4 BGB)

# Ausgewählte Regelungen aus dem Reformgesetz



## Keine Veränderungen im Außenverhältnis §§ 1814 Abs. 1, 1823 BGB

- Behinderung oder Erkrankung - rechtliche Angelegenheiten können nicht selbst besorgt werden - Ursachenzusammenhang
- Befugnis zur Vertretung gerichtlich und außergerichtlich im Aufgabenbereich („kann“)
- Rechtliche Betreuung ist ein defizitorientiertes Rechtsgebiet
- Rechtlich betreute Menschen sind keine Kunden, sondern Menschen, die unserer Hilfe bedürfen (ähnlich wie ein Patient)

## Prozess- und Verfahrensfähigkeit - § 53 ZPO und Verweisungsnormen (§§ 11 Abs. 3 SBG X, 12 Abs. 3 VwVfG)

- Rechtlich betreute Menschen sind in außergerichtlichen sozial- und Verwaltungsverfahren sowie in Gerichtsverfahren grundsätzlich prozessfähig (Ausnahmen: Geschäftsunfähigkeit / **Ausschließlichkeitserklärung**)
- Beispiele: Widerspruch kann gegen den Willen von Betreuern eingelegt und zurückgenommen werden (Problem: fristgebundene Rechtsbehelfe)
- Die Ausschließlichkeitserklärung darf nicht willkürlich abgegeben werden, sondern hat sich an den Grundsätzen des § 1821 BGB zu orientieren



## Zustellungen an Betreuer oder Betreuten? - § 170 a ZPO

- Regelfall: Zustellung an die betreute Person
- **Mitteilungspflicht** (Zusendung einer Abschrift) an die Betreuerin bei Zustellungen an den Betreuten, soweit dieser *bekannt und sein Aufgabenkreis betroffen* ist
- Ausnahme: Zustellung an Betreuer bei Prozessunfähigkeit = Geschäftsunfähigkeit (<= § 170 Abs. 1 Satz 2 ZPO)
- Fristen werden in Gang gesetzt, wenn die rechtliche Betreuung dem Gericht, der Behörde oder einer Partei unbekannt ist oder die Mitteilung schlicht und ergreifend vergessen wird
- § 27 SGB X: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Antrag + Zweiwochenfrist + kein Verschulden)

# Konkretisierung der Aufgabenbereiche

## § 1815 Abs. 2 BGB

- Es gibt nur einen Aufgabenkreis und mehrere Aufgabenbereiche
- Grundrechtsrelevante Eingriffe sind konkret zu benennen: freiheitsentziehende Maßnahmen Post- und Telekommunikationsgeheimnis – Umgangsrecht – Aufenthaltsbestimmung

## Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen § 1822 BGB

- Nur über persönliche Lebensumstände
- Maßstab des § 1821 Abs. 2 – 4 BGB
- Zumutbarkeit
- Keine Schweigepflicht – kein Zeugnisverweigerungsrecht

## Verhinderungsbetreuung und Ergänzungsbetreuung

- § 1817 Abs. 5 BGB: tatsächliche Verhinderung (Urlaub / Erkrankung) – Verhinderungsbetreuer soll bestellt werden
- § 1817 Abs. 6 BGB: Verhinderung aus rechtlichen Gründen bei der Besorgung einer einzelnen Angelegenheit (Bsp.: Insichgeschäft - § 181 BGB) => Vergütung nach Stundensatz für Vormünder (§§ 12 Abs. 1, 3 VBVG)

## Aufgabe von selbstgenutztem Wohnraum des Betreuten - § 1833 BGB

- **Vorbemerkung:** Durch die Reform des Betreuungsrechts ist die Innengenehmigung (Verhältnis Betreuungsgericht – Betreuer) abgeschafft worden, bei der die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes unabhängig von der Genehmigung war. Es gibt folglich nur noch Außengenehmigungen im Betreuungsrecht
- Im Gegenzug sind die Anzeigepflichten gestärkt worden
- Kündigungen von Mietverträgen, der Abschluss von Aufhebungsverträgen und die Vermietung von Wohnraum bedürfen nach wie vor der Genehmigung des Betreuungsgerichtsverträgen

## Die faktische Aufgaben von Wohnraum

- **Beispiel:** Räumung der Wohnung während eines längeren Heimaufenthaltes
- **Problem:** Juristisch kommt man in diesen Fällen mit einer Genehmigung nicht weiter, weil es sich bei einem faktischen Verhalten nicht um ein Rechtsgeschäft handelt
- **Lösung:** unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber dem Gericht bei vom Betreuer beabsichtigter Wohnungsaufgabe und bei einer Wohnungsaufgaben aus anderen sich abzeichnenden Gründen (Bsp.: Kündigung durch den Vermieter)
- **Inhalt der Anzeige:** Sichtweise der betreuten Person + Mitteilung der Gründe für die Wohnungsaufgabe bzw. beabsichtigte Maßnahmen

## Haftungsverschärfung (§ 1826 BGB)

Pflichtverletzung - Verschulden - Schaden - Kausalität

Nur hinsichtlich des Verschuldens (Fahrlässigkeit / Vorsatz) hat der Gesetzgeber eine Beweislastumkehr eingeführt – (§ 276 BGB)

## Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 25 BtOG Betreuer => Stammbehörde

- Unverzüglich : Änderungen mit Auswirkungen auf die Registrierung
- 6 Monate : Bestand der geführten Betreuungen
- 3 Jahre: aktuelles einfaches Führungszeugnis / Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis
- Wann?: Änderungen bzgl. zeitlichem Gesamtumfang und der Organisationsstruktur und Ergebnis des Feststellungsverfahrens



## Zuwendungsverbot nach § 30 BtOG

- Vergütung für Leistungen, die nicht mit der Betreuervergütung abgegolten werden
- Geringwertige Aufmerksamkeiten
- Zulassung von Ausnahmen durch das Betreuungsgericht auf Antrag

# Berichtspflichten zu den persönlichen Verhältnissen nach § 1863 BGB

- **Neu: Anfangsbericht** (Absatz 1) - Angaben über die Ziele der Betreuung und die Wünsche des Betreuten, der dem Gericht innerhalb von 3 Monate nach der Betreuerbestellung übersandt werden soll – (Bezug zum Rehabilitationsauftrag)
- **Jahresbericht** (Absatz 3) - **Konkretisierung** in Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 - Regelfall: **Besprechung des Jahresberichtes mit den Betreuten (Absatz 3 Satz 2)**
- **Schlussbericht** (Absatz 4) – Muss Angaben über die Herausgabe des Vermögens und der im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen beinhalten (Bezug zu § 1872 BGB)

## Herausgabepflicht und Schlussrechnungslegung nach § 1872 BGB gegenüber Erben, Betreuten, sonstigen Berechtigten und beim Betreuerwechsel

- Schlussrechnung immer erforderlich beim Betreuerwechsel
- Gegenüber Erben / Betreuten etc. nur auf Verlangen innerhalb von 6 Wochen nach Hinweis durch den vormaligen Betreuer
- Ausnahme: 6 Monate nach Ende der Betreuung sind Betreuer bzw. Erben unbekanntes Aufenthaltes => Schlussrechnung (Kein Zwangsmittel zulässig)
- Keine Pflicht zur Erbenermittlung!

## Muss ich für Betreute ein Girokonto anlegen? - § 1840 Abs. 2 BGB

- Aufgabenbereich Vermögenssorge
- Wird nur Verfügungsgeld verwaltet, das bar an den Betreuten ausgezahlt werden soll bzw. für im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen verwendet wird, besteht keine Pflicht zur Eröffnung eines Girokontos (Beispiel: Obdachlosigkeit)
- In allen anderen Fällen muss ein Girokonto eröffnet werden (§§ 1839, 1840 BGB – Bargeldloser Zahlungsverkehr), es sei denn die betreute Person wünscht dies nicht, was dem Gericht unter Darlegung der Wünsche unverzüglich anzuzeigen ist. Der Wunsch darf nicht nach § 1821 Abs. 3 BGB unbeachtlich sein (§ 1838 Abs. 2 BGB)

## Keine wesentlichen Änderungen bei der Notgeschäftsführung - § 1874 BGB

- Gilt nur im übertragenen Aufgabenkreis (=> nicht Beerdigung), solange Erben an der Besorgung der Angelegenheit gehindert sind
- Es muss sich um eine unaufschiebbare Angelegenheit handeln
- **Tipp:** Informieren, ob Berufshaftpflichtversicherer dieses Risiko abdecken
- **Fazit:** Rechtliche Betreuer haben ein gewisses Interesse (Anreiz), die Erben verstorbener Betreuer in Erfahrung zu bringen – **Tipp** – Gespräch mit den Betreuten zu Lebzeiten

## Veränderungen im Vergütungsrecht

- Die Anwendbarkeit der Vergütungstabelle richtet sich nicht mehr danach, ob durch eine Ausbildung besondere für die Betreuungsführung nutzbare Kenntnisse erworben worden sind (Konsequenz des Sachkundenachweises) - § 8 Abs. 1 VBVG
- **Fakultativ (!):** Antrag auf verbindliche Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle – gilt bundesweit (§ 8 Abs. 3 VBVG) – Zuständigkeit können die Länder abweichend regeln (Bsp.: Berlin – Amtsgericht Lichtenberg)
- Weniger Bürokratie – weniger Gerechtigkeit?

## Antrag auf Festsetzung einer „Dauervergütung“ bis zu 2 Jahre

### § 292 Abs. 2 FamFG in Verb. mit § 15 Abs. 2 VBVG

- Sinnvoll, wenn bislang quartalsweise Vergütungsanträge gestellt worden sind
- Keine Änderungen zu erwarten hinsichtlich gewöhnlichem Aufenthalt und Vermögensstatus
- Praxisrelevanz? – „Kannregelung“ – Formularzwang durch Landesrecht möglich
- Angaben zu persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im Antrag